

445 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für soziale Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht im wesentlichen Erhöhungen der Kriegsoferrrenten für Kriegereltern sowie für jene Witwen und Waisen vor, die ausschließlich oder überwiegend ihren Lebensunterhalt von den Bezügen nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz bestreiten müssen. Überdies soll auch die ungleiche Behandlung der Kriegerwitwen hinsichtlich des Anspruches auf Zusatzrente gegenüber denjenigen Witwen beseitigt werden, die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz einen Anspruch auf Ausgleichszulage haben. Die vorgesehenen Rentenerhöhungen sollen gemeinsam mit der beabsichtigten Neufestsetzung des Richtsatzes ab 1. Juli 1971 wirksam werden. Für das erste Halbjahr 1971 erfolgt eine Angleichung an den neuen Richtsatz im Wege einer Übergangsregelung.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. November 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 17. November 1970

L i e d l
Berichterstatter

Hella H a n z l i k
Obmann